

i Benützungsreglement für einmalige Miete der Hütteschür Ottikon

Das Benützungsreglement ist Teil des Betriebskonzeptes des gemeinnützigen Verein Hütteschür Ottikon. Dieses Reglement dient als Grundlage für die Vermietung der Hütteschür Ottikon und ist integrierender Bestandteil des Mietvertrags.

Benützungsgesuche sind schriftlich bis spätestens 14 Tage vor dem Anlass an den Verein Hütteschür Ottikon zu richten. Mit der Anfrage ist die Mietdauer und der Umfang der zu mietenden Räume anzugeben. Der Antrag kann auch über die Website beantragt werden. Der gemeinnützige Verein Hütteschür kann Vermietungen ohne weitere Begründung ablehnen.

Kontaktadressen	Betriebskommission	info@hütteschür.ch
-----------------	--------------------	--------------------

1 Bewilligungen

Der Mieter ist persönlich dafür verantwortlich, dass keine Ruhestörung (Mittagsruhe, Nachtruhe) entsteht.

Alle Veranstaltungen enden jeweils spätestens um 24.00 Uhr.

2 Haftung

Der Mieter haftet für Schäden am Gebäude, Mobiliar oder Einrichtungsgegenständen welche offensichtlich durch die Veranstaltung entstanden sind, sei es in der Hütteschür selber oder bei benachbarten Grundstücken.

Festgestellte Mängel können durch den Verein Hütteschür bis 10 Tage nach der Veranstaltung dem Mieter noch mitgeteilt werden. Bei Schlüsselverlust haftet der Mieter für den Ersatz der Schliessanlage. Für Diebstähle wird vom Verein Hütteschür keine Haftung übernommen.

3 Ordnung siehe auch Anhang A

Für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung und die Einhaltung des Benützungsreglementes ist der Mieter verantwortlich. Die im Anhang A „Verbindliche Grundsätze des Verein Hütteschür Ottikon zum Thema Lärmemissionen“ aufgeführten Punkte sind einzuhalten. Der Mieter ist für Ordnung, Sauberkeit, Beschädigungen, Sicherheit und die Einhaltung der Vorschriften und Gesetze verantwortlich. Fluchtwege sind jederzeit frei zu halten.

4 Vermietung an Jugendliche

Eine Vermietung an Jugendliche unter 18 Jahren ist nur möglich unter Beizug einer volljährigen Person, welche den Mietvertrag unterzeichnet und somit die Verantwortung trägt. Die Mitabgabe erfolgt im Beisein dieser.

5 Parkplätze, Anlieferung, siehe auch Anhang B

Ausserhalb der Schulzeiten und in den Schulferien stehen einige Parkplätze bei der Schule Ottikon zur Verfügung (5 Gehminuten). Die Besucher benützen mit Vorteil den öffentlichen Verkehr (1 Minute Fussweg zur Bushaltestelle). Der/die MieterIn ist für die korrekte Parkordnung verantwortlich. Direkt vor der Hütteschür stehen keine Parkplätze zur Verfügung. Anlieferungen sind möglich.

6 Rauchverbot

In sämtlichen Räumen herrscht absolutes Rauchverbot. Auf Grund feuerpolizeilicher Auflagen dürfen keine offenen Feuer betrieben werden. Kerzen dürfen nur in dafür geeigneten Gläsern aufgestellt werden. Weihnachtsbäume dürfen nur mit elektrischer Beleuchtung betrieben werden.

7 Mobiliar

Mobiliar, welches in andere Räumlichkeiten verschoben wird, ist nach der Veranstaltung gereinigt und sorgfältig zurückzustellen. Das Hütteschür-Mobiliar darf nicht ins Freie gebracht werden.

8 Dekoration

Zur Befestigung von Dekorationen und Tischtüchern dürfen keine Nägel, Schrauben und Heftklammern (Bostitch) sowohl an Decken, Innen- und

Aussenwänden angebracht werden. Ebenfalls dürfen die Pendelleuchten nicht zur Montage von Dekorationen verwendet werden. Dekorationen, insbesondere Klebestreifen an den Tischen, müssen nach dem Anlass rückstandslos entfernt werden. Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten.

9 Reinigung / Abfall

Die Abfallentsorgung (Kehricht, Grüngut, Gebinde etc.) ist Sache des Mieters. Sollte der Verein Hütteschür die Entsorgung übernehmen müssen, werden die entsprechenden Gebühren sowie der daraus entstehende Arbeitsaufwand dem Mieter nach Aufwand verrechnet. Gebührenpflichtige Abfallsäcke der Gemeinde Illnau-Effretikon können selber mitgebracht werden oder über den Verein Hütteschür gemäss Mietvertrag bezogen werden.

Sofern beim Abschluss des Mietvertrages keine andere Vereinbarung getroffen wurde, hat die Reinigung und Instandstellung aller benutzten Räume (inkl. WC), des Geschirrs, der Gläser usw. unmittelbar nach der Veranstaltung durch den Mieter zu erfolgen. Das notwendige Personal ist ebenfalls durch den Mieter/Veranstalter zu stellen.

Eine allfällige Nachreinigung der Räume erfolgt nach Aufwand und wird durch den Vermieter in Rechnung gestellt.

10 Bezahlung

Die Miete ist nach Vertragsunterzeichnung zu überweisen. Mit Eingang des geschuldeten Mietbetrages gilt der Vertrag als bestätigt. Der Vermieter behält sich vor, bei speziellen Veranstaltungen eine Depotgebühr zu verlangen.

11 Zutrittsrecht

Dem Hauswart sowie den Betriebskommissionsmitgliedern muss jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten gewährt werden.

12 Annullation

Bei Absagen innerhalb von 30 Tagen vor Mietantritt wird die 1/2 Miete zurückerstattet.

Bei kurzfristigen Absagen innerhalb von 3 Tagen vor Mietantritt wird der volle Mietbetrag erhoben.

13 Anhänge

Die Anhänge A ("[Lärmemissionen](#)") und B ("[Parkplatzkonzept](#)") sind verbindliche Bestandteile dieses Benützungsreglementes.

Beim Verlassen der Hütteschür sind alle Fenster und Türen abzuschliessen, sowie sämtliche Lichter zu löschen.

Stand: 28. September 2015 (rev. 23. Januar 2016, rev. 16. September 2024))